

(Würdtwein, Nov. s. I, p. 294). Eine vierte Urkunde über den Sühnevergleich wegen eines an einem Geistlichen geschehenen Todschlags, welchen die Söhne des eben genannten Münzmeisters Arnold verübt zu haben scheinen, hat das Jahr 1221 und das Consecrationsjahr 4 und möchte der Zeugen wegen in dieselbe Zeit fallen (siehe im Anhange Urf. Nr. 2). — Eine fünfte Urkunde Siegfrieds ohne Datum, welche von Asperrn (Material. zur Gesch. der Grafen von Schaumburg II, S. 14) abdruckt und in die Pfingstzeit 1221 setzt, spricht allerdings von einer zur Pfingstzeit abzuhaltenden Synode (vocatis ad synodum nostram proximam in festo pentecostes). Da Pfingsten damals auf den 30. Mai fiel und die Urkunde das auf jener Synode gefällte Urtheil schon mittheilt, so muß sie ganz kurz vor Siegfrieds Abdankung publicirt sein. Die Urkunde aber erst ins Jahr 1221 und nicht früher zu setzen, dazu wird die darin constatirte Anwesenheit des Domprobstes Wilbrand uns berechtigen, der, häufig von Hildesheim abwesend, zu dieser Zeit eben, wie die vorerwähnten Urkunden bezeugen, wahrscheinlich schon zur Neuwahl eines Bischofs daselbst anwesend war. — Die gleichzeitige Abwicklung einer Reihe bis dahin verzögerter Geschäfte, welche laut obiger Urkunden unmittelbar vor Siegfrieds Abgange noch ins Werk gesetzt wurde, ist jedenfalls charakteristisch für seine Amtsführung.

## §. 2.

**Bischof Conrad II. (v. Reisenberg?),**

gewählt zwischen 5. und 8. Juli 1221, bestätigt am 3. September, geweiht am 18. oder 20. September, dankt ab nach dem 23. October 1246.

Wenn Siegfried I. seine bischöfliche Würde 1221 zu Anfang Junis niederlegte und zwar vorzugsweise in die Hände Conrads (v. Reisenberg?), des damaligen Pönitentiars und Capellans, auch Domscholasters zu Mainz, der seit Februar dieses Jahrs die Vollmacht dazu in Händen hatte, so wird dieser thatkräftige Mann während der Ausführung dieses seines Auftrags Gelegenheit gehabt haben, alles zur Neuwahl eines Bischofs Erforderliche gehörig in Bereitschaft zu setzen